

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Katja Maurer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1441/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Tarifliche und außertarifliche Leistungen zur Sicherung Fachkräftebedarfs; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

die von Ihnen aufgeworfene Thematik bezieht sich auf den von § 29 Abs. 3 ThürKO umfassten Bereich der Personalangelegenheiten, die nach dieser Vorschrift mit Ausnahme der Einstellung bzw. Ernennung, Höhergruppierung, Versetzung, Abordnung und Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand von Beamten ab Besoldungsgruppe A15 oder vergleichbaren Angestellten ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters fällt.

Aus vorgenanntem Grund und unter Beachtung des Umstandes, dass in jüngster Zeit wiederholt derartige Anfragen in Unzuständigkeit durch Stadtratmitglieder gestellt wurden, behalte ich mir vor, künftig auf solche Fragen nicht mehr zu antworten, da die Regelung des § 9 Abs. 2 GO-StR eindeutig auf Fragestellungen in Zuständigkeit des Stadtrates abstellt.

**1. Welche tariflichen und außertariflichen Leistungen, neben der Besoldung und Vergütung, können die städtischen Beschäftigten auf welcher Rechtsgrundlage (bitte Einzelaufstellung) seit welchem Zeitpunkt erhalten?**

§ 33 Abs. 3 ThürKO bezieht sich maßgeblich auf "Leistungen", vordergründig die Eingruppierung und das hieraus resultierende Entgelt. Weiterhin erfasst die Vorschrift "sonstige Leistungen", worunter die einschlägige Kommentierung weitere Geld- bzw. geldwerte Leistungen versteht.

Die von Ihnen genannten Punkte der Ausgestaltung der Arbeit (flexible Arbeitszeiten, hybrides Arbeiten, Mitarbeiterbeteiligung) sowie hierzu gehörende "Nebenleistungen" (Aus- und Fortbildungen, Gesundheitsangebote, Dienst- und Schutzkleidung) sind keine "sonstigen Leistungen" im Sinne des § 33 Abs. 3 ThürKO ungeachtet der Frage, ob diese eine ausdrückliche Grundlage im Tarifwerk haben.

So ist z. B. die Dienst- und Schutzkleidung im TVöD nur noch für bestimmte

*Seite 1 von 3*

Bereiche (Entsorgungsbetriebe) ausdrücklich geregelt, wenngleich Dienstkleidung über entsprechende Dienstvereinbarungen dennoch gestellt werden kann und sich für Schutzkleidung aus allgemeingültigen Vorschriften (§ 618 BGB und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften) entsprechende Verpflichtungen des Arbeitgebers ergeben. Vorgenannte Anreize existieren in der Stadtverwaltung, ebenso die (verpflichtende) betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Thüringen gemäß ATV-K.

Die Kantinenversorgung für die Mitarbeiter kann infolge der Dezentralität der Ämter der Stadtverwaltung nur in einzelnen Bereichen (z. B. Feuerwehr) gewährleistet werden. Es existieren keine Mitarbeiterrabatte für städtische Leistungen, da die Leistungen der Stadtverwaltung in der Regel auf Basis öffentlich-rechtlicher Satzungen oder vergleichbarer Entgeltordnungen erbracht werden und sich hierin – ungeachtet der Frage der rechtlichen Zulässigkeit – keine derartigen Regelungen finden. Auch die Zurverfügungstellung von ausdrücklichen Mitarbeiter-Parkplätzen scheitert zumeist – wiederum ungeachtet der Vereinbarkeit einer solchen Leistung mit anderen politischen Zielsetzungen wie der Verringerung des Individualverkehrs – an den verfügbaren Parkflächen, insbesondere für die innerstädtischen Ämter und Einrichtungen.

Für die Bezuschussung von ÖPNV-Tickets wie auch für Jobfahrräder (E-Bike-Leasing) bestehen tarifvertragliche Grundlagen (§ 18a TVöD), allerdings gibt es aktuell keine hierauf aufbauenden Dienstvereinbarungen, die deren Umsetzung auch tatsächlich ermöglichen würden.

Ein Kindergartenbetreuungszuschuss ist eine außertarifliche Geldleistung, eine Genehmigung hierfür liegt nicht vor, so dass dieser ebenfalls nicht gewährt wird.

In der Stadtverwaltung wird im Sinne des § 33 Abs. 3 ThürKO lediglich eine Ausnahme im Einzelfall praktiziert. Hierbei handelt es sich um die Anwendung der Fachkräfte-Richtlinie der VKA, für die seitens des TMK trotz Vorliegen derselben keine generelle Genehmigung zur eigenständigen Anwendung erteilt wurde.

Zudem ist bei derartigen Regelungen zu berücksichtigen, dass sich diese wie auch § 33 Abs. 3 ThürKO auf (über-/außer)tarifliche Leistungen beziehen. Für Beamte der Landeshauptstadt Erfurt bestehen demnach aktuell keine vergleichbaren Anreizmöglichkeiten.

## **2. Welche weiteren Leistungen hat der Personalrat zu welchem Zeitpunkt für die Beschäftigten vorgeschlagen und mit welcher Begründung war eine Umsetzung bisher nicht möglich?**

Wie unter Frage 1 bereits ausgeführt, bedarf es für die meisten Leistungen, die nicht der klassischen Entlohnung zuzurechnen sind, trotz einschlägiger Tarifnormen in der Regel der Vereinbarung über Dienst-/Betriebsvereinbarungen.

Wie für jeden anderen Vertrag auch bedarf es hierfür zweier übereinstimmender Willenserklärungen. Zu deren Zustandekommen hat jede Partei das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu initiieren. In der praktischen Umsetzung verzögern sich oder scheitern derartige Verhandlungen jedoch mitunter an unterschiedlichen Auffassungen und Zielsetzungen. Zuweilen sind jedoch auch die zugrundeliegenden Regelungen oder angrenzende Rechtsgebiete (insbesondere Steuer- und Sozialversicherungsrecht) schlicht hinderlich an einer praxistauglichen Regelung.

Es sind mir jedenfalls keine Themen bekannt, in denen der Personalrat ein erhebliches Interesse am Zustandekommen einer solchen Dienstvereinbarung vermittelt hat, die die Dienststelle kategorisch abgelehnt haben sollte.

**3. Welche weiteren Leistungen wurden seit wann seitens der Stadt den Beschäftigten vorgeschlagen und wie ist deren Umsetzungsstand?**

Wie bereits dargelegt, sind die Möglichkeiten des Leistungsanreizes für kommunale Arbeitgeber infolge der Bestimmung des § 33 Abs. 3 ThürKO ausgesprochen begrenzt.

Für die bestehenden Spielräume (z. B. in Umsetzung des § 18a TVöD) gibt es zumindest in der Sache Verständigungen zwischen Personalrat und Dienststelle. Für weitergehende Vorstellungen einzelner Beschäftigter fehlt es in der Regel an der rechtlichen Zulässigkeit.

Sollten entsprechende Vorschläge unterbreitet werden, kann man deren Zulässigkeit sowie Aufwand und Nutzen einer Umsetzung prüfen, aktuell sind mir jedoch keine solchen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein